



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 34.3.2-002/001

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Referentin Cora Ehlert

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

3. Februar 2021

Schnellbrief 76/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Überarbeitete Mustersatzung Straßenreinigung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat die Mustersatzung Straßenreinigung in folgenden Punkten überarbeitet:

- **§ 1 Abs. 1:** Aufnahme von Radschnellverbindungen des Landes
- **§ 8 Abs. 4:** Regelung zum Entstehen der Gebühr
- **§ 9:** Überarbeiteter Katalog der Ordnungswidrigkeiten

Im Erläuterungsteil wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- **Zu § 2:** Aufnahme vertiefender Rechtsprechung zur Pflichtenübertragung auf Anlieger
- **Zu § 4:** Darstellung der OVG-Rechtsprechung zur Winterwartung auf Gehwegen
- **Zu § 4 Abs. 3:** Erläuterung der OVG-Rechtsprechung zur Übertragung der Gehwegreinigung

Die Einzelheiten können der beigefügten Mustersatzung (**Anlage**) entnommen werden. Die neue Mustersatzung ist außerdem im Mitgliederbereich unter folgendem Link abrufbar: [Mustersatzungen – Kommunen in NRW](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungsleistungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

StGB-Mustersatzung Straßenreinigung 2021 -Auszug-

Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) des Städte- und Gemeindebundes NRW

...

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu ...mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.